Gibt es nach B. G. B. noch ein Teilungsvermächtnis (legatum partitionis)?

Auszug aus einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

Erich Willers.

Referendar

1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Das B. G. B. erwähnt das Teilungsvermächtnis nicht, schließt es aber auch nicht aus. Ob es heute noch zulässig angeordnet werden kann, ergibt sich aus der geschichtlichen Rechtsentwicklung in Verbindung mit den herrschenden allgemeinen Bestimmungen über die letztwilligen Verfügungen.

I. Das legatum partitionis machte den Bedachten weder zum Erben noch zum Legatar. Es verschaffte ihm nicht das Eigentum an dem Gesamtnachlaß oder bestimmten Nachlaßgegenständen, sondern gab ihm ein Forderungsrecht auf Herausgabe eines Anteils - Quote- des Reinnachlasses gegen den Erben.

Ursprünglich konnte der Erblasser das Erbschaftsvermögen mit Vermächtnissen zum Nachteil des Erben überschweren. Die Lex Voconia (169 v. Ch.) verbot den römischen Bürgern I. Klasse die Erbeinsetzung der Frauen. Diese konnten fortan nur nach Intestaterbrecht oder durch Vermächtnisse etwas erlangen. Ein derartiges Vermächtnis stand bei seiner starren Natur in keinem bestimmten Verhältnis zu dem leicht veränderlichen Vermögen. Die elastische Anpassungsfähigkeit wurde in dem legatum partitionis, das zu Ciceros Zeiten schon recht gebräuchlich war, erreicht. Danach konnte der Testator dem Erben aufgeben, die Nachlaßobjekte mit dem Legatar zu teilen, ohne diesen die auf den Erben übergehenden Lasten und Verbindlichkeiten aufzubürden. Der Legatar war also nach der Quote und nicht in die communio gerufen. Zu Gunsten des Erben beschränkte die Lex Falcidia (40 v. Ch) die potestas legandi des Erblassers auf ¾ des Vermögensbetrages. In seiner Wirkung steht das legatum partitionis dem legatum per damnationem nahe, von dem es abzuleiten und dem es schon in der Anordnungsformel: „heres meus cum Titio hereditatem meam partito, dividito" ähnlich ist. War diese Formel nicht richtig beobachtet, so behielt es nach dem S. C. Neronianum seine Gültigkeit als Damnationslegat. Die beiden Kaiserkonstitutionen von Konstantius und Theodosius vereinfachten die Legatsformeln. Justinian hob den Formelzwang auf. Der wirkliche Wille des Verfügenden sollte fortan erforscht werden.

Die Stellung des Erben war die eines Vermittlers zwischen Erblasser und Bedachtem. Durch den Erbfall erlangte der Bedachte bereits eine vererbliche Anwartschaft auf das Vermachte. Mit dem Augenblick des Erbschaftantritts durch den Erben, dem dies legati veniens, erwarb der Vermächtnisnehmer einen obligatorischen Anspruch auf Teilung und Auszahlung seines Anteils gegen den Erben, den er mit der persönlich wirkenden actio e testamento geltend machen konnte. Zum Unterschied von dem Miterben erwarb der Vermächtnisnehmer weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Dennoch gaben die Prokulianer dem Bedachten ähnliche Rechte wie dem Miterben, während die Sabinianer dem Bedachten nur den seiner Quote entsprechenden Teil des Reinnachlasses nach Abzug der Falcidischen Quart zusprachen.

II. Das Allgemeine Landrecht verlegte abweichend von dem römischen und gemeinen Recht den Zeitpunkt des Vermächtniserwerbes „auf den Todestag des Erblassers". In das Allgemeine Landrecht fand die Falcidische Quart keine Aufnahme. Bestritten ist, ob der legatarius partiarius nach dem Landrecht Erbe oder Legatar war. Nach Koch[1]) ist er

---

[1]) Preuß. Erbrecht 1866 S. 17 ff. u. 1123

Legatar schon deshalb, weil ihm das dem Erben eigentümliche jus accrescendi fehle. Dieses Zuwachsrecht hält Böhme[1]) für belanglos. Aus dem Umstand, daß im § 265 Tit. 12 T. I. die „Quote" ausdrücklich erwähnt, in dem die Vermächtnisgegenstände aufzählenden § 256 jedoch nicht genannt ist, schließt er übereinstimmend mit Förster-Eccius[2]) auf die Nichtexistenz des Partitionslegats im preußischen Recht. Koch hält die ausdrückliche Erwähnung der „Quote" neben der „Summe" im § 256 für überflüssig, weil die Quote eine noch nicht festgestellte, nach Bildung des Reinnachlasses aber feststellbare Summe darstelle. Das Königl. Obertrib. kommt in seinem Erkenntnis vom 27. März 1857 auf einem anderen Wege zu Koch's Ergebnis. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt auch Unger[3]) für das damalige österreichische Erbrecht.

III. Das B. G. B. gewährleistet dem Erblasser volle Testierfreiheit. Er kann seinen Nachlaß mit Vermächtnissen überschweren. Der Bedachte erlangt mit dem Erbfall einen obligatorischen vererblichen Anspruch auf das Vermächtnis gegen den Erben, der diesen unter Umständen aus seinem eigenen Vermögen zu befriedigen hat.

Eine letztwillige Verfügung, in der der Erblasser seinen Sohn zum Erben einsetzt und diesem aufgibt, seiner Tochter ½ des Nachlasses abzugeben, macht die Tochter entweder zur Nacherbin oder zur Vermächtnisnehmerin. Der wirkliche Wille des Erblassers, der zu erforschen ist, ist maßgebend (§ 133 B. G. B.). Ist anzunehmen, daß die Herausgabe des Anteils an eine Bedingung oder Zeitbestimmung geknüpft sein sollte, so liegt eine Nacherbfolge vor (§ 2103 B. G. B.), sollte sie unvorzüglich erfolgen, ein Teilungsvermächtnis. Eine Anordnung im letzteren Sinne hält Dernburg[4]) für praktisch kaum denkbar, weil dieser Umweg nur mit Kosten verknüpft wäre. Es ist aber möglich, daß der Erblasser seinen geschäftskundigen Sohn zwecks sachdienlicher Abwickelung der Nachlaßgeschäfte als Alleinerben eingesetzt hat. Ob der Erbe in diesem Falle der Schwester ½ des Nachlasses vor oder nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten herauszugeben hat, ist von dem B. G. B. nicht selbstständig geregelt Es verweist im § 1991 Abs. 4 auf die K. O., die im § 226 Abs. 2 Ziff. 5 die Ansprüche aus Vermächtnissen in die Nachlaßverbindlichkeiten **zweiter** Klasse einreiht. Ebenso ging der Wille des Erblassers offenbar dahin, daß sein Sohn zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten erfüllen und dann den Anteil von dem **Rein**nachlasse der Tochter aushändigen sollte.

Der § 2087 B. G. B. steht dem nicht entgegen. Er gibt eine dem § 133 entsprechende Auslegungsregel, die dahin geht, daß die Zuwendung dann ein Vermächtnis ist, wenn die vermachte Quote auf Grundlage des **reinen** Nachlasses festgestellt werden soll.

Nach dem B. G. B. liegt demnach dann ein Teilungsvermächtnis vor, wenn der Erblasser dem Bedachten einen Teil seines **Rein**nachlasses zuwendet.

---

1) Bei Gruchot 12. Jhrg. 1868 Bd. 12 S. 51.
2) Preuß. Priv. R. 1897 Bd. 4 § 252 I.
3) Das österr. Erbr. § 54 Note 4.
4) Bürg. Recht 3. Auflg. 1911 § 63 Anm. 9.